

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.531.356

Wien, am 16. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. August 2020 unter der Zl. 3109/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freigestellte Mitarbeiter_innen in den Ministerien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie viele Mitarbeiter_innen im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen üben ein politisches Mandat auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene seit 2016 aus (um eine Auflistung nach Jahren und politischer Ebenen wird gebeten)?*

In meinem Ressort üben 2 Mitarbeiter seit 2016 ein politisches Mandat gemäß § 19 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG), BGBl. Nr. 333/1979 idgF, beziehungsweise gemäß § 29i Vertragsbedienstetengesetz (VBG), BGBl. Nr. 86/1948 idgF, in Verbindung mit § 19 BDG aus:

Jahr	Mandat auf Bundesebene	Mandat auf Landesebene	Mandat auf Gemeindeebene
Seit 2018		1 Beamter	
Seit 2019	1 Vertragsbediensteter		
Seit 2020			

Zu Frage 2:

- Wie viele Mitarbeiter_innen im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen sind aufgrund eines politischen Amtes seit 2016 komplett vom Dienst freigestellt (um eine Auflistung nach Jahren und nachgelagerten Dienststellen wird gebeten)?*

Wie vielen Mitarbeiter_innen wurden die Dienstbezüge seit 2016 herabgestellt (um eine Auflistung nach Jahren und nachgelagerten Dienststellen wird gebeten)?

Wie vielen Mitarbeiter_innen wurde nach Artikel 59a. 8-VG (3) ein neuer Arbeitsplatz seit 2016 zugeteilt (um eine Auflistung nach Jahren und nachgelagerten Dienststellen wird gebeten)?

Im Anfragezeitraum waren insgesamt fünf verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ressorts vom Dienst freigestellt:

Jahr	Freistellung		Herabstellung		Neuer Arbeitsplatz (Art. 59a. B-VG)	
	Zentralstelle	Nachgeord.	Zentralstelle	Nachgeord.	Zentralstelle	Nachgeord.
2016	4	-	-	-	-	-
2017	4	-	-	-	-	-
2018	4	-	-	-	-	-
2019	4	-	-	-	-	-
2020	4	-	-	-	-	-

Die Dienstfreistellungen erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 29j VBG bzw. § 78c BDG) im Ausmaß von 100% der Arbeitszeit gegen Refundierung der laufenden Bezüge.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Mitarbeiter_innen im Ministerium und in nachgelagerten Dienststellen sind aufgrund eines politischen Amtes seit 2016 teilweise vom Dienst freigestellt (um eine Auflistung nach Jahren und nachgelagerten Dienststellen wird gebeten)?
Um wie viele Stunden wurde die wöchentliche Arbeitszeit seit 2016 pro Mitarbeiter_in reduziert (um eine Auflistung nach Jahren und nachgelagerten Dienststellen wird gebeten)?
Wie vielen Mitarbeiter_innen wurden die Dienstbezüge seit 2016 herabgestellt (um eine Auflistung nach Jahren und nachgelagerten Dienststellen wird gebeten)?
Wie vielen Mitarbeiter_innen wurde nach Artikel 59a. 8-VG (3) ein neuer Arbeitsplatz seit 2016 zugeteilt (um eine Auflistung nach Jahren und nachgelagerten Dienststellen wird gebeten)?*

Keine.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wie vielen Mitarbeiter_innen im Ministerium wurde die "für die Bewerbung um ein Nationalratsmandat erforderliche freie Zeit" gewährt
im Jahr 2017 (bitte getrennt nach Männern und Frauen)?
im Jahr 2019 (bitte getrennt nach Männern und Frauen)?*
- *In welchem Ausmaß wurde diesen Mitarbeiter_innen die "für die Bewerbung um ein Nationalratsmandat erforderliche freie Zeit" gewährt
im Jahr 2017 (bitte getrennt nach Männern und Frauen)?
im Jahr 2019 (bitte getrennt nach Männern und Frauen)?*

Die Gewährung der „erforderlichen freien Zeit für eine Bewerbung“ iSd § 18 BDG 1979 erfolgt durch eine entsprechende Vereinbarung der/des betreffenden Bediensteten mit den jeweiligen Vorgesetzten. Die Abwesenheit wird in weiterer Folge durch die Bediensteten zwar elektronisch im System erfasst, eine Angabe des Grundes dafür („Bewerbung“) ist technisch jedoch grundsätzlich nicht vorgesehen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass auf dieser Grundlage eine Auswertung im Sinne der vorliegenden Fragestellungen nicht möglich ist.

Mag. Alexander Schallenberg

